

**Auszahlungsantrag 2019 zur Freiwilligen Vereinbarung
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
Kooperation Leer**
**WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**
(bis zum 01.05. bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2017	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Pflege von Bracheflächen)	I. F2

Bewirtschaftungsauflagen:

Gefördert werden nur Flächen, die im GAP-Antrag mit dem Kulturcode 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ codiert sind.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die unten aufgeführten, bereits in den Vorjahren oder spätestens bis zum 15.05.2019 mit Gräsern begrünter Bracheflächen in einem Wassergewinnungsgebiet im Jahr 2019 mindestens einmal zu schröpfen. Ein Umbruch der Brachebegrünung nach Ablauf der Stilllegungsverpflichtung im Herbst ist nicht zulässig und darf frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der nachfolgenden Sommerung im **Jahr 2020** erfolgen. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist verboten.

Im Anschluss an die Brache können die Flächen erneut als Bracheflächen genutzt oder mit einer Sommerung bestellt werden. Bei der Düngung der nachfolgend angebauten Fruchtarten ist die durch den Umbruch der Brache hervorgerufene Stickstoffnachlieferung der Fläche zu berücksichtigen.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen BS1 (einj. Blühstreifen), BS2 (mehrj. Blühstreifen), BS3 (Schonstreifen Wildkräuter), BS4 (Schonstreifen Feldhamster), BS5 (Ortolan), BS6 (Schonstreifen Rotmilan), BS7 (Grünstreifen) und eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung ökologischer Vorrangflächen (054/056/058/062).

Ausgleich: 200,- Euro/ha

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI ...	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	ÖVF* In ha	EUR/ha	EUR
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
						200,-	
Zwischensumme							€
abzüglich Ökologische Vorrangfläche						250 €/ha	€
Endsumme							€

*** Angabe der ÖVF (ökologische Vorrangfläche) ist Voraussetzung für Auszahlung!**

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2019.

Bewirtschafter

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen BS1 (einj. Blühstreifen), BS2 (mehrj. Blühstreifen), BS3 (Schonstreifen Wildkräuter), BS4 (Schonstreifen Feldhamster), BS5 (Ortolan), BS6 (Schonstreifen Rotmilan), BS7 (Grünstreifen) und eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung ökologischer Vorrangflächen (054/056/058/062).